Stand: 16. März 2018

Satzung des Turn- und Spielverein Rondorf 1975 e.V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der **im Jahre 1975 gegründete** Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein Rondorf 1975 e.V.“ und bedient sich der Kurzbezeichnung „TuS Rondorf“.

   Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 7113 eingetragen.

§ 2
Zweck und Mittelverwendung

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist in der Regel Mitglied der Fachverbände, wenn die von diesen vertretene Sportart im Verein angeboten wird.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   a. die Förderung des Leistungssports;
   b. die Förderung des Breitensports;
   c. das Abhalten eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
   d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
   e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
   f. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
   g. die Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentförderung;

h. die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen und vorschulischen Bereich mit sportpädagogischen Schwerpunktangeboten;

i. die Umsetzung von Integration und Inklusion als Querschnittsaufgabe des Vereins;

j. die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen,

k. die Organisation des Lehrgangs- und Prüfungsbetriebs und

l. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, Übungsleiter und Trainer, die Förderung des Nachwuchses, sowie die Beratung der Mitglieder.

m. Weitere Aufgaben des Vereins sind im Leitbild des TuS Rondorf e.V. verankert. Das Leitbild ist nicht Bestandteil der Satzung.

6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Mitglieder der Organe des Vereins (§ 12 der Satzung) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und –bedingungen.

§ 3
Geschäftsjahr

8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

9. Der Verein besteht aus:

a. aktiven Mitgliedern

b. passiven und fördernden Mitgliedern

c. Ehrenmitgliedern

10. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

11. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

12. Juristische Personen und Personengemeinschaften können Mitglied gemäß § 4 Nr.9b werden.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

13. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

14. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

15. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

16. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

17. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

18. Die Mitgliedschaft endet

    a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);

    b. durch Ausschluss aus dem Verein;

    c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;

    d. durch Tod;

    e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

19. Der **Austritt aus dem Verein** (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Die Kündigung kann formlos per eMail

erfolgen, in Ausnahmefällen auch als Brief per Post oder per Einwurf an der Geschäftsstelle. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

20. Ein **Ausschluss aus dem Verein** kann erfolgen, wenn ein Mitglied
    a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
    b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
    c. sich grob unsportlich verhält;
    d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
21. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
22. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
23. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
24. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
25. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
26. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
27. Die **Streichung von der Mitgliederliste** kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.
28. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
29. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7
Beiträge

30. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

31. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

32. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

33. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.

34. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

35. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

36. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug

37. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

38. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschrift-verfahren erlassen.

39. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

40. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

§ 9
Rechte und Pflichten der Mitglieder

41. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

42. Mitglieder und deren gesetzlichen Vertreter, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

43. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstands, der Geschäftsstelle, der Abteilungsleiter und der Trainer sowie Übungsleiter, hinsichtlich der Durchführung des Sportbetriebs, Folge zu leisten.

44. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Verein Sach- oder Vermögensschäden zufügt, hat hierfür Ersatz zu leisten.

§ 10

Ordnungsgewalt des Vereins

45. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

46. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

    a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;

    b. Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

47. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

48. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

49. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

50. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

51. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

52. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11

Vereinsstruktur

53. Der TuS Rondorf setzt sich aus den Abteilungen der verschiedenen Sportarten zusammen. Über das Sportprogramm des Vereins entscheidet der Vorstand.

54. Die Interessen der einzelnen Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter wahrgenommen.

55. Im Einzelfall können sich Abteilungen mit Genehmigung des Vorstands auch selbst verwalten. Es ist dann erforderlich, dass die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen mit einfachem Mehrheitsbeschluss durch die Mehrheit der auf einer Abteilungsversammlung anwesenden Stimmberechtigten eine

Abteilungsordnung verabschieden. Diese muss im Einklang mit der Vereinssatzung stehen und vom Vorstand des Vereins genehmigt werden. Ein von der Abteilung zu wählender Abteilungsvorstand muss vom Vereinsvorstand bestätigt werden.

56. Eine rechtswirksame Vertretung der Abteilung kann nur durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB erfolgen. Sämtliche Sach- und Vermögenswerte bleiben Eigentum des TuS Rondorf.

57. Der Vorstand kann Abteilungen auflösen, wenn ihm dies im Interesse des Gesamtvereins geboten erscheint. Die Mitgliedschaft der Mitglieder der aufgelösten Abteilungen im Gesamtverein bleibt bestehen.

§ 12
Die Vereinsorgane

58. Der Verein verwaltet sich durch:
    a. Mitgliederversammlung
    b. Vorstand
    c. Beirat
    d. Jugendversammlung und Jugendausschuss

§ 13
Mitgliederversammlung

59. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

60. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

61. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail, Brief, Aushang und Homepage des Vereins) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

62. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Nr. 63.

63. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

64. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

65. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

66. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

67. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

68. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

69. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt (Alternative: Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los). Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

70. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage (Alternative: dem Informationskasten) des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

71. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
    a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
    b. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
    c. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
    d. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
    e. Entlastung des Gesamtvorstands;
    f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
    g. Wahl der Kassenprüfer;
    h. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
    i. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15

Vorstand

72. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
    Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
    a. dem/der ersten Vorsitzenden
    b. dem/der zweiten Vorsitzenden
    c. dem/der Geschäftsführer/in
    d. dem/der Schatzmeister/in
    e. dem/der Schriftführer/in
    f. dem/der Pressesprecher/in
    g. dem/der Jugendwart/in
    h. dem/der Gleichstellungsbeauftragten
    i. dem/der Datenschutzbeauftragten
73. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre.
74. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
75. Innerhalb des Vorstands entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.

76. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestellt der Vorstand unverzüglich ein/n Vertreter/in, der/die die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfüllt. Dies gilt entsprechend, wenn eine Wahl durch die Mitgliederversammlung unterbleibt.

77. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem/der Geschäftsführer/in. Die vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberichtigt.

78. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

79. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

80. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des Vorstands es beantragen.

§ 16

Schatzmeister/in

81. Der/die Schatzmeister/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch die/den Vorsitzende/n oder die/den zweiten Vorsitzende/n. Der/Die Schatzmeister/in hat dem Vorstand laufend über die Finanzlage zu berichten. Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Finanzordnung.

§ 17

Beirat

82. Der Verwaltungsbeirat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.

83. Der Beirat besteht aus:

    a. dem Vorstand
    b. den Abteilungsleiter/innen
    c. bis zu fünf Beisitzern/innen.

84. Die Abteilungsleiter/innen und deren Vertreter/innen werden entweder von einer Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt oder vom Vorstand berufen.

85. Die Aufgabenverteilung und -beschreibung der Beiratsmitglieder erfolgt durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

86. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und ein/n Stellvertreter/in, soweit der Vorstand diese nicht beruft.

87. Die Sitzung der Ausschüsse wird von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen und geleitet.

88. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Der Vorstand regelt durch Beschluss den Umfang der Kompetenzen der Ausschüsse.

§ 18

Protokollierung

89. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats, des Vorstandes, der Abteilungsversammlungen, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (ausgenommen bei Sitzungen des Vorstandes und des Beirats) und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an den Vorstand weiterzuleiten ist.

§ 19

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

90. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

91. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

92. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

93. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz-anspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

94. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

95. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 20

Kassenprüfer

96. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

97. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.

98. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 21

Vereinsordnungen

99. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

    a. Beitragsordnung,

    b. Finanzordnung,

    c. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand,

    d. Leitbild des Vereins.

100. Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

101. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22

Haftung des Vereins

102. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

103. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23

Datenschutz im Verein

104. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

105. Die Mitgliederdaten werden spätestens zum Ende des auf den Austritt aus dem Verein folgenden Geschäftsjahres gelöscht, bei offenen Vorgängen bis zum Ende des auf den Abschluss des Vorgangs folgenden Geschäftsjahres.

106. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

    a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

    b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

    c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

    d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

107. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

108. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 24

Auflösung

109. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

110. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

111. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

    a. gem. Beschluss MV 2018 an die **OGS der Anne Frank Schule Köln-Hochkirchen** (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

112. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Gültigkeit dieser Satzung

113. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.04.2018 beschlossen.

114. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

115. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Köln, _____

_____ _____

1. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende/der